

BLASMUSIKVERBAND
DER STADT ZÜRICH

STATUTEN

Beim Blasmusikverband der Stadt Zürich sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachstehend für alle Personen die männliche Form verwendet.

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Blasmusikverband der Stadt Zürich“ (nachstehend Verband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verband strebt den Zusammenschluss aller in der Stadt Zürich tätigen Blasmusikvereine an, die den Anforderungen der Statuten entsprechen. Er fördert und unterstützt den Nachwuchs für das Blasmusikwesen. Der Verband wahrt gegenüber den städtischen Behörden und deren Dienstabteilungen die Interessen seiner Mitglieder und ist alleiniger Ansprechpartner der Stadt Zürich für Fragen der Subventionen, deren Ausrichtung in einem Pflichtenheft festgehalten ist. Er koordiniert die Sommerkonzerte, deren Durchführung in einem Pflichtenheft festgehalten sind, organisiert regelmässig Blasmusiktage und bemüht sich um die Präsenz der Blasmusik an grossen städtischen Veranstaltungen.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche Delegierte im amtierenden Vorstand stellen, sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Blasmusik- und Jugendmusikvereine werden, die den Verbandszweck unterstützen und seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten mit Vorstands- und Mitgliederliste, Gründungsdatum sowie Statuten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Vorstandsmitglieder oder Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband oder die Belange der Blasmusik eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die in der Regel einem Mitgliederverein angehören.

5. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) die Auflösung des Mitgliedervereins. Der aufgelöste Verein hat dem Verband den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung vorzulegen.
- c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss Verbandsstatuten während zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
- d) den Ausschluss durch die Delegiertenversammlung. – Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) besondere Kommissionen

7. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Jeder Mitgliederverein kann mit maximal drei Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Delegierte, die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind, zählen nicht zum Kontingent der Mitgliedervereine.

Die Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung, die Unterlagen und die Traktandenliste werden den Mitgliedern durch das Sekretariat des Verbandes schriftlich vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt. Als schriftliche Zustellung gilt auch die Zustellung per E-Mail.

Anträge auf Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste sind dem Verbandspräsidenten bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Änderungen und Neufassung der Statuten sowie finanzielle Geschäfte müssen mit der Traktandenliste angekündigt werden.

In Ergänzung der Statuten besteht für den Vorstand und die Mitgliedervereine ein verbindliches, separates Pflichtenheft. Die darin aufgeführten Anweisungen bzw. Verhaltensregeln werden durch die Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitgliedervereine können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Eine so einberufende Delegiertenversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist insbesondere die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l) Änderung der Statuten
- m) Inkraftsetzung und Änderung des Pflichtenheftes
- n) Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Blasmusik- und/oder Jugendmusikvereinen
- o) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedervereinen
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Alle Delegierten und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, an der Delegiertenversammlung mit mindestens einem Delegierten teilzunehmen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliedervereine mit mindestens einem Delegierten vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedervereine beschlussfähig ist.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer kann die Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen und Abstimmungen gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Für die Änderung und Neufassung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Er fasst ein Pflichtenheft für die Mitgliedervereine.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Delegierte von Mitgliedervereinen sein.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Zur Behandlung von Geschäften, welche an der Delegiertenversammlung nicht behandelt werden können, ist der Vorstand bevollmächtigt die Präsidenten oder deren Stellvertreter für eine Präsidentenkonferenz einzuladen.

Die jährliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt CHF 10'000 ausserhalb des bewilligten Jahresbudgets.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Presse / PR / Medien
- f) Jugendmusik

- g) Social Media
- h) Infrastruktur
- i) Protokolle
- j) Veteranenwesen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden und verschiedenen Mitgliedervereinen angehören müssen.

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der amtsälteste Rechnungsrevisor ausscheidet und ein neuer Rechnungsrevisor durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Verbandes jährlich und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

10. Zeichnungsberechtigung

Für den Verband zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliedervereine, der Delegierten und der Ehrenmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann verlangt werden, wenn ihm nur noch fünf Mitgliedervereine angehören.

Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Liquidatoren werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Ein Übertrag der Aktiven an den Zürcher Blasmusikverband (Zürcher Kantonalverband) zuhanden eines eventuell später neu zu gründenden stadtzürcherischen Blasmusikverbandes ist zu prüfen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. März 2006. Alle diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sind dadurch aufgehoben.

Für den Blasmusikverband der Stadt Zürich

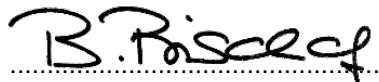
Der Präsident:
Stefan Marty



.....

Zürich, den 23. März 2018

Die Sekretärin:
Barbara Bischof



.....